

Satzung
KINDER ZUKUNFT FÖRDERN e. V.
zuletzt geändert am 19.05.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen KINDER ZUKUNFT FÖRDERN und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V. führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 63322 Rödermark-Waldacker.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31.12.2003.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein wurde gegründet aus dem Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Bethanien Kinder- und Jugenddorfes Eltville-Erbach. Seitdem ist der Verein gewachsen und fördert neben den Bethanien Kinder- und Jugenddörfern auch andere Einrichtungen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

- ↳ Schul-, Sprach- und Musikförderung, sowie weiterbildende Förder- und Entwicklungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendbetreuung
- ↳ Soziale Projekt zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem schwierigen sozialen Umfeld
- ↳ Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Problemsituationen beim Übergang zum Erwachsenenleben
- ↳ Finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen, Anschaffung von Gerätschaften und Materialien in Kinder und Jugendeinrichtungen
- ↳ Unterstützung aller Aktivitäten und Projekte, die der Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen dienen
- ↳ Öffentlichkeitsarbeit zum Einwerben von Spenden und Mitgliedern, insbesondere mit dem Ziel, die Beschäftigungsmöglichkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern.

Hierzu versucht der Verein im Sinne einer Förderkörperschaft nach § 58, Nr. 1 Abgabenordnung - auch durch Gewinnung von Geld- und Sachspenden -beizutragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung:

- ↳ der Jugendhilfe- und -betreuung
- ↳ der Erziehung,
- ↳ der Volks- und Berufsbildung,
- ↳ des Schutzes der Familie.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede, an der Förderung der Bethanien Kinderdörfer und/oder der Förderung von Kindern im Sinne des Vereinszwecks in §2, interessierte natürliche und jede juristische Person des privaten oder Öffentlichen Rechts werden.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- ↳ bei natürlichen Personen durch den Tod;
- ↳ bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- ↳ durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig);
- ↳ durch Ausschluss des Mitgliedes.
(Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- ↳ 1. Vorsitzende(r),
- ↳ 2. Vorsitzende(r),
- ↳ Kassenwart(in),
- ↳ Pressewart(in),
- ↳ Schriftführer(in),
- ↳ 3 Beisitzer(innen)

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu wählenden Vorstandsmitglied.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ↳ Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- ↳ Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- ↳ Entlastung des Vorstands,
- ↳ Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
- ↳ Festsetzung der Jahresbeiträge,
- ↳ Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- ↳ Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

Wahlen sind schriftlich durchzuführen, sofern mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen. Bei nur einem Kandidaten kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar (bzw. 1. Januar/1. Juli bei halbjährlicher Zahlungsweise) eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind auf das hierfür eingerichtete Konto jeweils bis zum 31. März (bzw. 31. März/30. Sep. bei halbjährlicher Zahlungsweise) eines Geschäftsjahres einzuzahlen bzw. mittels Lastschriftverfahren bei den jeweiligen Mitgliedern einzuziehen.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bethanien Kinderdörfer gGmbH, 41366 Schwalmtal zu Gunsten des Bethanien Kinder- und Jugenddorfs Marienhöhe, 65346 Eltville-Erbach, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 26.06.2017

Bescheinigung

Der Verein

KINDER ZUKUNFT FÖRDERVEREIN e.V.

ist am 14.08.2017 unter **VR 5774** in das Vereinsregister eingetragen worden.

Offenbach am Main, **31.08.2017**
Amtsgericht Offenbach am Main – Registergericht



Klemke
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

